

Referat

150 Jahre Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde und Katholische Kirchgemeinde Risch

1. Der junge Bundesstaat

Im Sonderbundskrieg von 1847 hatten sich die katholisch-konservativen und die liberalen Kantone gegenüber gestanden. Die katholisch-konservativen waren föderalistisch eingestellt. Sie setzten auf die Eigenständigkeit der Kantone und sahen die Schweiz eher als losen Staatenbund. Die liberalen Kantone strebten dagegen einen Bundesstaat vor, in dem die Kantone einen Teil ihrer Souveränität an den Bund abtreten. Wie wir wissen, gingen die liberalen Kantone aus dem Bürgerkrieg als Sieger hervor und gestalteten die Verfassung von 1848 nach ihren Vorstellungen. Im jungen Bundesstaat richteten sie einen einheitlichen Wirtschaftsraum ein. In diesem wurden die Zölle zwischen den Kantonen abgeschafft und eine gemeinsame Post aufgebaut. Es wurden einheitliche Masse und Gewichte eingeführt und mit dem Schweizer Franken eine gemeinsame Währung geschaffen. Eines der Kernstücke der neuen Verfassung war zudem die Niederlassungsfreiheit. Alle Schweizer Bürger durften ab 1848 in jeder Gemeinde der Schweiz Wohnsitz nehmen. Allerdings war die Niederlassungsfreiheit noch mit Einschränkungen verbunden. Sie galt nur für Schweizer Bürger christlicher Konfession. Juden waren noch bis 1866 davon ausgeschlossen. Und wer umzog, durfte zwar auf eidgenössischer und kantonaler Ebene wählen und abstimmen, nicht aber auf der Ebene der Gemeinde.

Der neu geschaffene einheitliche Wirtschaftsraum schaffte gute Voraussetzungen für die Entfaltung der Wirtschaft. Genau in dieser Zeit kam die Industrialisierung auf. Dank der Niederlassungsfreiheit war es nun möglich, Fabriken zu errichten und die dafür notwendigen Arbeitskräfte von irgendwoher heranzuholen. So errichtete Fabrikpionier Wolfgang Henggeler mit Zürcher Kapitalunterstützung 1834 in Unterägeri, 1846 in Neuägeri und 1852 in Baar mehrere Spinnereien. Die Spinnerei an der Lorze in Baar beschäftigte bis 1866 rund 600 Menschen und galt als damals grösste Baumwollspinnerei in der Schweiz. Die Spinnerei krepelte das ehemalige Bauerndorf völlig um. In der Nähe der Spinnerei entstand in Baar ein neues Quartier mit Arbeiterwohnungen, Industriellenvillen, Gastwirtschaften einer Brauerei (1864) und der ersten reformierten Kirche des Kantons (1867). Ähnliches geschah in Cham, wo 1866 die Anglo Swiss Condensed Milk Company gegründet wurde, um von hier aus die Welt zu erobern. Bereits im ersten Jahr wurde hier die Milch von 43 Bauern verarbeitet und in 136'800 Büchsen abgefüllt. Auch hier waren auswärtige Arbeitskräfte notwendig.

2. Die demographische Entwicklung

Die Industrialisierung brachte viele Neuzuzüger aus anderen Kantonen in den Kanton Zug. Da wo Fabriken errichtet wurden, wuchs die Bevölkerungszahl und es änderte sich die Zusammensetzung. So nahm die Bevölkerung des Kantons Zug zwischen 1850 und 1880 von 17'500 auf 22'700 Personen zu. Vor allem in Zug, Baar und Cham zogen viele Menschen zu. In Cham stieg die Einwohnerzahl von 1321 auf 2946, was mehr als einer Verdoppelung entspricht. Da viele Neuzuzüger von ausserhalb des Kantons hierherkamen, nahm logischerweise auch der Anteil der Ortsbürger an der Gesamtbevölkerung ab. Am stärksten ging der Anteil in Baar und Cham zurück. In Baar waren 1850 fast 80 Prozent der Einwohner Ortsbürger. 1880 noch

42 Prozent. In Cham hatte 1880 gerade noch ein Fünftel der Einwohner das Ortsbürgerrecht. Und auch in Risch halbierte sich der Anteil der Ortsbürger an der Gesamtbevölkerung. Die Ortsbürger verloren an verschiedenen Orten also an Einfluss.

Ganz anders zeigte sich die Situation in den Gemeinden ohne Industrie. In Steinhausen ging die Bevölkerungszahl zwischen 1850 und 1880 sogar zurück. Und in den Berggemeinden Oberägeri und Walchwil verfügten 1880 wie bereits 1850 fast 90 Prozent der Einwohner auch über das Ortsbürgerrecht.

Hinzu kam, dass viele Neuzuzüger aus industrialisierten Kantonen reformiert waren. So ist es kein Zufall, dass die erste reformierte Kirche des Kantons in Baar neben der Spinnerei gebaut wurde. Gefördert von der reformierten Frau des Fabrikherrn.

3. Die Verhältnisse in der Gemeinde Risch

Die Industrialisierung hat keine grossen Fabriken nach Risch gebracht wie in Cham oder Baar. Sie kündigte sich dafür mit dem Eisenbahnbau an. 1864 wurde die Eisenbahnlinie Zürich-Zug-Luzern eröffnet, was Risch über den neuen Bahnhof Rotkreuz mit dem Bahnnetz verband. Mit der Fertigstellung der Bahnlinie vom Gotthard nach Aarau 1881 wurde Rotkreuz sogar zum Bahnknotenpunkt. Nun entwickelte sich hier ein neuer Ortsteil und ein Boom erfasste die Gemeinde.

Davor war die stürmische Entwicklung im Kanton lange an der Gemeinde vorbeigegangen. Bis 1870 war die Bevölkerungszahl sogar noch geschrumpft. Leben ins Dorf brachte weniger die Industrialisierung und die Eisenbahn eigentlich erst so richtig nach 1880. Aber der Bau des neuen Schlosses Buonas war eine Grossbaustelle, die zwischen 1873 und 1877 zahlreiche Bauarbeiter aus Italien und dem deutschsprachigen Ausland nach Risch brachte.

Der Verlust des politischen Einflusses der Einwohner mit dem Ortsbürgerrecht sowie der deutlich wachsende Anteil an Reformierten an der Gesamtbevölkerung löste in verschiedenen Zuger Gemeinden grosses Unbehagen aus. Risch war hier vielleicht nicht so betroffen, da die Entwicklung später einsetzte als andernorts.

4. Die Verfassungsrevision von 1874

In den 1870er Jahren wurde die Revision der Bundesverfassung an die Hand genommen. Der erste Versuch von 1872 scheiterte an der Urne. Es zeichnete sich aber ab, dass der zweite Versuch von 1874 die politische Mitbestimmung für alle Schweizer auch auf der Gemeindeebene bringen würde. Das bedeutete, dass die Reformierten in der Gemeindeversammlung auch über kirchliche Fragen wie etwa eine Pfarrwahl mitbestimmen hätten.

Im stark katholisch geprägten Kanton Zug war das undenkbar. Es war seit dem Sonderbundskrieg noch nicht viel Zeit vergangen und die Kirche hatte gerade in Bildungsfragen immer noch einen starken Einfluss, man befand sich mitten im Kulturkampf. Das erzeugte im Kanton Zug einen grossen Handlungsdruck. Um zu verhindern, dass künftig ortsfremde Neuzuzüger bei der Verwaltung des Bürgerguts oder gar Reformierte bei Angelegenheiten der Kirche mitbestimmen würden, revidierte der Kanton Zug 1873 seine Kantonsverfassung. Es wurde eine neue Gemeindeorganisation geschaffen und drei verschiedene Gemeindetypen eingeführt.

Die Einwohnergemeinde, in welcher alle auf dem Gemeindegebiet wohnhaften niederlassungsberechtigten Schweizer Bürger stimmberechtigt sind, übernahm die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse wie das Schulwesen, das Waisen- und Vormundchaftswesen der Niedergelassenen und das Polizeiwesen.

Die Bürgergemeinde, war zuständig für die in der Gemeinde wohnhaften Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern, befasste sich mit der Verwaltung des Bürgerguts, der Regelung der Bürgerrechtsangelegenheiten sowie mit dem Vormundschafts- und Armenwesen der Bürger.

Die katholische Kirchengemeinde, der die am Ort ansässigen Mitglieder der katholischen Kirche angehören, hatte das Kirchengut zu verwalten und Lösungen für kirchliche Fragen wie die Pfarrwahl zu finden.

5. Die Gemeindegüterausscheidung

Damit die drei unterschiedlichen Gemeinden ihre Aufgaben wahrnehmen konnten, mussten das Vermögen und der Immobilienbesitz der bisherigen Einheitsgemeinde auf die jeweils neu entstehende Einwohner-, Bürger-, und Kirchengemeinde aufgeteilt werden. Was in Gemeinden mit geringer Neuzuzügerate wie beispielsweise in Oberägeri reibungslos vonstatten ging, führte an anderen Orten im Kanton wie etwa in Baar zu heftigen und zum Teil über einige Jahre hinweg ausgetragenen Konflikten. Hier stritten sich die liberal dominierte Einwohnergemeinde und die katholisch-konservativ regierte Bürgergemeinde über das Rathaus und den Schulhausbaufonds.

Auch in der Gemeinde Risch kam es zu langwierigen Auseinandersetzungen. Aber anders als in Baar war hier der Konflikt nicht politisch begründet. Vielmehr waren die historisch gewachsenen kirchlichen und schulischen Verhältnisse im 19. Jahrhundert sehr kompliziert. Die Angehörigen der drei Nachbarschaften Ibikon, Küntwil und Stockeri gehörten zur Pfarrei Meierskappel, Zudem bildeten sie mit dieser luzernischen Gemeinde eine Schulgenossenschaft. Der auf der luzernischen Seite der Grenze liegende Weiler Böschenrot dagegen gehörte zur Pfarrei Risch.

Zudem hatte die Kollatur der Pfarrei Risch während 500 Jahren der Familie Hertenstein gehört. Die Kollatur war das Pfarrwahlrecht, das aber mit der Pflicht verbunden war, für den Unterhalt des Pfarrers und der Gebäude der Pfarrei aufzukommen. 1798 hatte die französische Revolution die Schweiz erreicht und alte feudale Rechte standen vor der Aufhebung. Karl von Hertenstein, der damalige Inhaber der Kollatur sah diese Entwicklung auf sich zukommen und befand, dass er noch einen finanziellen Vorteil aus der Situation ziehen könnte. Er verkaufte die Kollatur samt dem Kirchengut an die Kirchengenossen der Pfarrei Risch. Das war ein ziemlich zwielichtiges Geschäft. Hertenstein versilberte damit das Gut, das eigentlich gar nicht ihm, sondern der Kirche gehörte. Die Käufer entschädigten ihn, indem sie eine Pfarrpfund, die Liegenschaft Waldheim, veräusserten, und ihm das Barvermögen, das dem Kirchenunterhalt dienen sollte, überliessen. Das heisst, sie verkauften einen Teil des Besitzes der Kirche, um den Verkäufer dafür zu entschädigen, dass er ihnen das Kirchengut überliess und dieses händigten sie ihm zu einem schönen Teil auch noch aus. Nutzniesser des Kaufs waren übrigens nur jene Familien, die zu diesem Zeitpunkt in Risch ansässig waren. Ihre Rechnung ging so, dass sie die Einnahmen, die mit dem Kauf verbunden waren wie noch bestehende Zehntabgaben oder Zinseinnahmen behandelten wie ihr persönliches Vermögen und damit zum Beispiel ihre persönlichen Steuerabgaben an die Gemeinde bezahlten.

Dass nur die beim Kauf ansässigen Familien sich als Inhaber der Kollatur sahen, führte in den folgenden Jahrzehnten immer wieder für Unruhe, da die Inhaber der Kollatur die anderen Kirchgenossen in Sachfragen überstimmten.

In dieser unübersichtlichen Situation sollte nun also die Gemeindegüterausscheidung stattfinden. Die mit Meierskappel in einer Schulgenossenschaft verbundenen Nachbarschaften wehrten sich energisch gegen den Versuch, diese aufzulösen und sich der Schulorganisation der neu gebildeten Einwohnergemeinde Risch zu unterstellen. Sie argumentierten zum einen mit dem weiter werdenden Schulweg und zum anderen damit, dass sie noch 1822 den Schulhausneubau in Meierskappel zu zwei Fünfteln mitfinanziert hätten. Schliesslich gaben sie aber ihren Widerstand auf, willigten in die Integration ein und leisteten einen Beitrag von CHF 3000.-- aus dem Schulfonds an den Bau des neuen Schulhauses in Rotkreuz.

Und auch die Kollaturgenossenschaft willigte ein, im Kaplanenhaus in Risch weiterhin einen Schulraum zur Verfügung zu stellen und für das notwendige Brennholz aufzukommen. Das machte den Weg frei für den Ausscheidungsvertrag von 1885, der zumindest einmal die schulischen Belange regelte. Dies, zehn Jahre nach Beginn der Verhandlungen.

1899 liess die Kollaturgenossenschaft sich durch den Regierungsrat als öffentlich-rechtliche Korporation anerkennen. Damit bildete sie nun sozusagen eine Kirchgemeinde in der Kirchgemeinde, was die weiteren Verhandlungen nicht vereinfachte. 1908 scheiterte eine Initiative der Familien, die die Kollatur als ihr Eigentum ansahen, an der Kirchgemeindeversammlung. Sie hatten eine Ausscheidung der Güter zwischen der Kirchgemeinde und der Kollaturgenossenschaft verlangt. Das hätte dazu geführt, dass in der Gemeinde Risch danach quasi zwei Kirchgemeinden existiert hätten. Das Anliegen wurde nur knapp mit 60 gegen 54 Stimmen abgelehnt.

Die Kollaturgenossenschaft trat schliesslich erst 1916 das Kirchengut und alle Rechte an die Kirchgemeinde ab. Davor hatte Jakob Stammler als Bischof von Basel ein Machtwort gesprochen. Er verweigerte die bis dahin immer gewährte Bestätigung des von der Kollaturgenossenschaft vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Pfarrers von Risch, indem er argumentierte, dass der Verlauf der Kollatur an die Familien von Risch von 1798 unrechtmässig gewesen sei. Somit gehöre das Kollaturgut der Kirche. Bis zuletzt wollten die Genossenschafter jedoch einen Teil des Vermögens der Pfarrei Risch und den halben Kirchenwald zurückbehalten. Nach monatelangen weiteren Diskussionen gaben die Kollaturgenossen aber schliesslich vorbehaltlos nach.

Die pfarreilichen Verhältnisse wurden allerdings erst 1936 im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Pfarrkirche in Rotkreuz, die 1938 eingeweiht wurde, mit der Gemeindegrenze in Einklang gebracht.